

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 Abs. 5 der Satzung der Satzung des Kinder - und Jugendbeirates der Stadt Mölln hat die Stadtvertretung der Stadt Mölln am 20.06.2019 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Kinder - und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 25. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl mit Hauptwohnsitz in Mölln gemeldet sind oder eine Schule besuchen, die in der Trägerschaft der Stadt Mölln ist.

(2) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit Hauptwohnsitz in Mölln gemeldet sind. Wird die Höchstzahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates i. S. d. § 4 Abs. 2 der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Mölln alleine aus Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz aus der Stadt Mölln nicht erreicht, können auch Schülerinnen und Schüler, die eine in Trägerschaft der Stadt Mölln befindliche Schule besuchen, gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen ihren Hauptwohnsitz in Mölln haben.

(3) Die gewählten Mitglieder können bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 25. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein. Stichtag für das Wahlalter und die Meldefristen ist der letzte Tag der Wahl.

§ 3

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

§ 4

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann seine Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung übertragen.

(2) Sie oder er setzt nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses und des Kinder- und Jugendbeirates den Zeitpunkt der Durchführung einer Wahlversammlung fest; der Termin soll sich an dem Terminvorschlag der landesweiten Initiative für gemeinsame Wahlen der Kinder- und Jugendbeiräte in Schleswig-Holstein orientieren. Unabhängig der Bekanntmachungsrichtlinien der Stadt Mölln ist die Wahlversammlung auch gegenüber den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Zu Beginn der Wahlversammlung ist aus der Mitte der Wahlberechtigten ein Wahlvorstand zu bilden, der aus einer Wahlvorsteherin bzw. einem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter und mindestens einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer bestehen muss.

§ 5

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl nach § 4 Abs. 1 der Satzung des

Kinder - und Jugendbeirates der Stadt Mölln gilt der Kinder- und Jugendbeirat als nicht gewählt. In diesem Fall ist das Wahlverfahren zu wiederholen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten bis zu zwei Monate vor der Durchführung der Wahlversammlung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wahlvorschläge sind bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbare Bewerberin oder den wählbaren Bewerber mit Vor - und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder - und Jugendbeirat anzunehmen.

§ 6

(1) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung bzw. der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Mölln nicht entspricht.

(2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese spätestens eine Woche vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Vor- und Nachnamen und Anschriften sowie das Alter der Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten.

§ 8

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und / oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 9

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als drei Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 10

(1) In den Kinder - und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des **9. Sitzes** mehrere

Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zu ziehende Los.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl (Nachrückerliste). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Nachrückerliste erschöpft, kann die Stadtvertretung auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nachwählen. Kann auch durch Nachwahl die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht werden, gilt der Kinder- und Jugendbeirat als aufgelöst.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 11

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder - und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Wenn in dieser Zeit Schulferien sind, tritt der Kinder- und Jugendbeirat spätestens eine Woche nach den Ferien zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes von ihr oder ihm geleitet.

§ 12

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungerregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde - und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig - Holstein.

§ 13

(1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Telefonnummer, Email-Adressen, Faxnummern und Internetadressen) der Bewerber bzw. der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei den Betroffenen zu erheben.

(2) Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat von der Stadt Mölln gespeichert und spätestens ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Kinder- und Jugendbeirat gelöscht.

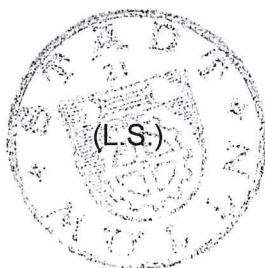
§ 14

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Stadtvertretung nach Anhörung des Kinder - und Jugendbeirates und auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschlossen.

Mölln, den 20.06.2019

Stadt Mölln




Jan Wiegels
Bürgermeister